

ZH_OBERGERICHT SB240413 vom 8. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240413

FR: ZH_OBERGERICHT SB240413 du 8 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240413 del 8 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Der Verfahrensverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid (Urk. 60 S. 4 f.). Gegen das am 25. Januar 2024 durch die Vorinstanz mündlich und schriftlich im Dispositiv eröffnete Urteil meldete der Beschuldigte fristgerecht Berufung an (Prot. I S. 6 ff., Urk. 56). Nach Zustellung des schriftlich begründeten Entscheids erfolgte rechtzeitig mit Eingabe vom

- 8 - 11. September 2024 die Berufungserklärung des Beschuldigten (Urk. 61/1, 63). Mit Präsidialverfügung vom 19. September 2024 wurde die Berufungserklärung des Beschuldigten in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 und Art. 401 StPO der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerschaft zugestellt, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 65). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf die Erhebung einer Anschlussberufung, beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und ersuchte um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung (Urk. 67). Die Privatklägerschaft liess sich nicht vernehmen.

E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, der Privatklägerin am 26. April 2023 in der S14 unvermittelt mit seiner Hand in das Gesicht geschlagen zu haben, wodurch diese eine Nasenbeinfraktur erlitten habe (Urk. D1/18 S. 4).

E. 1.2

Die Vorinstanz erachtete den fraglichen Anklagevorwurf als erstellt und verurteilte den Beschuldigten wegen einfacher Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB (Urk. 62 S. 22 ff., 39 f. und 65).

E. 1.3

Die Privatklägerin und die Staatsanwaltschaft sind mit dem Schuldspruch einverstanden, während der Beschuldigte einen Freispruch beantragt. Er lässt durch die amtliche Verteidigung vorbringen, er sei die Person auf dem Video. Auf dem Video sei indes lediglich zu sehen, wie ein Mann den Gang herunterkomme und dabei eine Handbewegung in Richtung eines Vierer-Abteils mache. Ein gezielter

- 17 - Schlag in die Richtung des Gesichts der Privatklägerin sei nicht zu erkennen, so dass auch nicht auf ein Inkaufnehmen einer Verletzung geschlossen werden könne. Vielmehr sehe man eine ungezielte Handbewegung in Richtung des Vierer-Abteils, ohne dass dabei mit der nötigen Vorsicht darauf geachtet werde, dass die im Vierer-Abteil sitzenden Personen nicht getroffen werden. Ein solches Verhalten sei als fahrlässige Körperverletzung im Sinne von Art. 125 StGB zu qualifizieren. Eine fahrlässige Körperverletzung sei jedoch

nicht angeklagt, weshalb eine Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung nicht in Frage komme (Urk. 182 S. 7 f.). Der Beschuldigte selbst gab anlässlich der Berufungsverhandlung zu Protokoll, es sei möglich, dass er die Privatklägerin "touchiert" habe, aber geschlagen habe er sie nicht (Urk. 183 S. 13 f.).

E. 1.4

Die Vorinstanz hat sich zutreffend zu den massgebenden Beweismitteln und deren Verwertbarkeit geäußert. Die massgebenden Beweismittel, namentlich die Aussagen der Privatklägerin (Urk. D4/7/1-2, Urk. 50) und des Beschuldigten (Urk. D4/5-6, Urk. D1/3/4, Prot. I S. 31 ff.), die Videoaufzeichnung der im Zug installierten Überwachungskamera (Urk. 71; vgl. auch Bildanhang zu Urk. D4/5) sowie der Arztbericht vom 27. April 2023 (Urk. D4/9) wurden von der Vorinstanz korrekt wiedergegeben und mit zutreffendem Fazit gewürdigt (Urk. 62 S. 22 ff.). Darauf wird verwiesen. Die widerspruchsfreie Sachdarstellung der Privatklägerin wirkt durch die diversen nebensächlichen Details authentisch und tatsächlich erlebt. Ihre Schilderung, wonach der Beschuldigte sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt beobachtet und verfolgt habe, wirkt zudem äusserst originell. Es besteht keine Veranlassung, an ihren Depositionen zu zweifeln, zumal weder eine Aggravation der Schilderung noch Falschbezeichnungsmotive gegenüber dem Beschuldigten erkennbar sind. Ihre Schilderungen korrespondieren sodann mit den Erkenntnissen aus der Videoaufzeichnung der im Zug installierten Überwachungskamera. Entgegen der – vor Vorinstanz vertretenen – Auffassung der amtlichen Verteidigung, wurde der Privatklägerin die Videoaufnahme in der Untersuchung nicht vorgehalten. Sie schilderte die Ereignisse zudem weitgehend in freier Erzählung. Im Vorfeld ihrer vorinstanzlichen Einvernahme hatte sie die Videoaufnahme mit ihrer Vertretung besprochen (Urk. 50 S. 3 f.), was die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen allerdings nicht massgeblich zu schmälern vermag. Weiter ist dem Arzt-

- 18 - bericht vom 27. April 2023 zu entnehmen, dass die Privatklägerin eine Nasenbeinfraktur aufwies (Urk. D4/9). Was die Täterschaft betrifft, hat der Beschuldigte anlässlich seiner vorinstanzlichen Einvernahme zur Sache eingeräumt, die auf dem Überwachungsvideo ersichtliche Person zu sein. Abgesehen davon zeigt ein Vergleich zwischen der vorliegenden Videoaufnahme (Urk. 71) und den Videoaufnahmen der Überwachungskamera von F._____ (insbesondere die zweite Aufnahme) betreffend den Vorfall vom 2. März 2023 (Dossier 2), dass es sich zweifelsfrei um dieselbe Person handelt. Die Person trägt nicht nur exakt dieselbe Kleidung (vgl. Jacke, Schuhe, Mütze, Hose und Rucksack), sondern weist auch dieselben physiognomischen Züge (Bart, Haare, Gesichtszüge, Körperstatur) auf (vgl. Urk. 71 und Urk. D2/31; vgl. dazu auch Urk. D1/3/4 F/A 28). Insgesamt bestehen keine Zweifel daran, dass es sich beim Beschuldigten um den Täter handelt. Entgegen der Darstellung der amtlichen Verteidigung bzw. des Beschuldigten ergibt sich sodann aus der im Sekundentakt aufgezeichneten Videoaufnahme, dass der Beschuldigte mit der rechten Hand eine schnelle, kräftige und gezielte Bewegung in Richtung der Privatklägerin getätigt haben muss, da er auf die in einem Vierer-Abteil rechts am Gang in seine Richtung sitzende Privatklägerin zugeht, seine Einkaufstasche von seiner rechten in seine linke Hand wechselt und sich anschliessend seine ursprünglich zum Boden hängende rechte Hand innerhalb von einer Sekunde plötzlich in Höhe seines Brustkorbes befindet, er die Privatklägerin dabei direkt anschaut und ihr Mobiltelefon gleichzeitig relativ weit in die verlängerte Richtung seiner Handbewegung zu Boden fliegt. Erkennbar ist auch eine stark erschrockene Privatklägerin

(Urk. 71 ab 15:59:03). Daran vermögen die widersprüchlichen, ausweichenden und insgesamt ungläubhaften Aussagen des Beschuldigten zur Frage, ob er die Privatklägerin gezielt geschlagen hat, nichts zu ändern. Es bestehen nach dem Gesagten keine rechtserheblichen Zweifel am eingeklagten Sachverhalt, er ist durch das Untersuchungsergebnis erstellt.

E. 1.5

Der Beschuldigte bestreitet nicht, in der obgenannten F._____ Filiale ein Grillpoulet behändigt und das Verkaufsgeschäft anschliessend ohne Bezahlung des Grillpoulets verlassen zu haben (Prot. I S. 28). Dies deckt sich mit den weiteren Beweismitteln. So ergibt sich aus den drei aktenkundigen Überwachungsvideoaufnahmen der F._____ Filiale, wie der Beschuldigte das Grillpoulet aus dem Regal behändigt und anschliessend den Kassenbereich und die F._____ Filiale mit dem in einer Papiertragetasche der H._____ verstauten Grillpoulet verlässt, wo er von F._____ Mitarbeitern und einer Ladendetektivin angehalten wird (Urk. D2/3/1). Sodann erhellt aus einer unterzeichneten Erklärung von F._____, dass ein Grillpoulet im Wert von Fr. 11.75 gestohlen wurde (Urk. D2/4/5). Der äussere Sachverhalt ist somit rechtsgenügend erstellt.

E. 1.6

Die Vorinstanz hat das Vorbringen des Beschuldigten, wonach er vergessen habe, das Grillpoulet zu bezahlen, mit zutreffender Begründung als Schutzbehauptung gewürdigt (Urk. 62 S. 18). Darauf wird grundsätzlich verwiesen. Den obengenannten Videoaufnahmen lässt sich entnehmen, dass der Beschuldigte alleine unterwegs war, sein Einkauf zusammen mit dem von ihm an der bedienten Kasse verlangten Zigaretten gerade einmal zwei Produkte umfasste und keinerlei Hektik bestand. Er war überdies der einzige Kunde an der bedienten Kasse und musste kurz warten, als die Kassiererin die von ihm verlangten Zigaretten aus dem Regal nahm. Unter diesen Umständen ist nicht nachvollziehbar, dass der Beschuldigte die Bezahlung des Poulets vergessen haben will. Im Übrigen bestand kein nachvollziehbarer Grund, das Poulet auf dem kurzen Weg bis zur Kasse in der mitgebrachten H._____ -Papiertragetasche zu verstauen, zumal das Poulet (nebst den an der Kasse erhältlichen Zigaretten) der einzige Einkauf war und der Beschuldigte dieses sogleich wieder hätte aus der Tasche nehmen und auf das Kassenband legen müssen. Dass der Beschuldigte das Grillpoulet dennoch in der Einkaufstasche verstaute, kann nur bedeuten, dass er dies bewusst tat, um das Produkt darin zu verstecken und mit diesem das Verkaufsgeschäft ohne zu bezahlen zu verlassen. Daran ändert nichts, dass er genug Geld dabei gehabt hätte, um das Poulet zu bezahlen. Im Übrigen ist der Beschuldigte bereits in der Vergangenheit durch Ladendiebstahl in Erscheinung getreten (Urk. D2/4/2 f.), was von ihm nicht bestritten wird (Urk. D1/3/4 F/A 14). Schliesslich lässt sich aus dem Einwand der

- 16 - amtlichen Verteidigung, wonach der Beschuldigte die viel teureren Zigaretten bezahlt habe, nichts zu dessen Gunsten ableiten. Die Zigaretten waren im überwachten Kassenbereich, weshalb dem Beschuldigten gar nichts anderes übrig blieb, als diese zu bezahlen. Es bestehen nach dem Gesagten keine rechtserheblichen Zweifel am inneren Sachverhalt, er ist durch das Untersuchungsergebnis erstellt. Im Übrigen wurde er vom Beschuldigten zuletzt auch anerkannt (vgl. Ziff. II.C.1.3.).

E. 2

Einfache Körperverletzung (Dossier 4) Bei der Tatschwere für die einfache Körperverletzung ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (Urk. 62 S. 45). In objektiver Hinsicht ist zu ergänzen, dass weder die gut besetzte S-Bahn noch der Umstand, dass diese videoüberwacht war, den Beschuldigten davor zurückschreckte, unvermittelt mit der Hand zuzuschlagen, was von besonderer Verwerflichkeit und Empathielosigkeit gegenüber der Privatklägerin zeugt. Die Privatklägerin wurde dadurch nicht nur gedemütigt, sondern erlitt auch eine Nasenbeinfraktur mit verschobener Nasenachse (Urk. D4/9). Es ist im Ergebnis von einem nicht mehr leichten Tatver- schulden auszugehen, die Einzelstrafe ist bei 8 Monaten festzulegen und die Einsatzstrafe aspirierend um 6 Monate zu erhöhen.

E. 3

Mehrfacher Hausfriedensbruch (Dossiers 2 und 3) Der Vorinstanz kann vorbehaltlos gefolgt werden, wenn sie das Tatverschulden unter Hinweis darauf, dass es sich bei den Straftaten um eine notwendige Begleit- erscheinung der übrigen deliktischen Tätigkeit handelt und sich der Beschuldigte nicht lange in den Räumlichkeiten aufhielt, als sehr leicht qualifiziert (Urk. 62 S. 46). Es ist eine Einzelstrafe von je 20 Tagen festzusetzen und – mit der Vorinstanz – die Einsatzstrafe entsprechend um insgesamt 30 Tage zu erhöhen.

E. 4

Täterkomponente Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz die persönlichen Verhältnisse zutreffend wiedergegeben, darauf wird grundsätzlich verwiesen (Urk. 62 S. 47 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aktualisierend aus, er arbeite seit ca. zwei Jahren überhaupt nicht mehr, weil ihm das Migrationsamt untersagt habe, zu arbeiten. Er werde vom Sozialamt unterstützt (Urk. 83 S. 7 f. und 10 f.). Allerdings ergibt sich aus der schriftlichen Auskunft des Migrationsamtes des Kantons Zürich vom 10. September 2025, dass dem Beschuldigten nicht untersagt wurde, zu arbeiten. Im Gegenteil, der Beschuldigte wurde mit Verfügung des

- 22 - Migrationsamtes des Kantons Zürich vom 24. Oktober 2024 ausdrücklich dazu angehalten, sich intensiv um eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt zu bemühen, nicht mehr selbstverschuldet Sozialhilfe zu beziehen, sich nicht mehr zu verschul- den, sich um die Sanierung der bestehenden Schulden zu bemühen und nicht mehr straffällig zu werden, dies unter Androhung des Widerrufs der Niederlassungs- bewilligung im Widerhandlungsfall. Weiter erhellt aus den migrationsrechtlichen Unterlagen, dass der Beschuldigte bislang rund Fr. 170'000.– Sozialhilfe bezogen hat (Urk. 86/2) und Verlustscheine im Gesamtbetrag von rund Fr. 25'000.– beste- hen (Urk. 86/3). Die persönlichen Verhältnisse wirken strafzumessungsneutral. Das Vorleben des Beschuldigten fällt jedoch deutlich strafferhöhend ins Gewicht. Er wurde in den letzten zehn Jahren acht Mal straffällig, was zu entsprechenden Vorstrafen – namentlich für Drohungen, versuchte Nötigung, einfachen Diebstahl, Sachbeschädigungen, Beschimpfungen und Tötlichkeiten sowie Strassenverkehrs- delikte – führte. Zudem delinquierte er während laufender Probezeiten (Urk. 73) und laufendem Strafverfahren. Nur geringfügig ist das punktuelle Teilgeständnis des Beschuldigten für den Hausfriedensbruch betreffend Dossier 2 und 3 strafmin- dernd zu gewichten. Der Beschuldigte war durch die vorhandenen Beweise über- führt, weshalb sein Geständnis die Strafuntersuchung nicht wesentlich erleichterte. Spürbare Einsicht und Reue ist sodann zu verneinen. Insgesamt rechtfertigt es sich, die Gesamtstrafe der Vorinstanz folgend um 4 auf 20 Monate zu erhöhen.

E. 5

Monate zu erhöhen.

- 23 -

E. 6

Ergebnis Zusammenfassend ist der Beschuldigte unter Einbezug der widerrufenen Freiheits- strafe mit einer Freiheitsstrafe von 25 Monaten als Gesamtstrafe zu sanktionieren. Die im vorliegenden Strafverfahren erstandene Haft von 2 Tagen (Urk. D1/11/1, Urk. D1/11/5) und die im Strafbefehlsverfahren 2 erstandene Haft von 4 Tagen (Urk. 73 S. 5) sind anzurechnen (Art. 51 StGB)

E. 7

September 2022, E. 1.8.2. f., m.w.H.).

E. 7.1

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung dürfen Ausschreibungen im SIS gemäss dem in Art. 21 SIS-II-Verordnung verankerten Verhältnismässigkeits- prinzip nur vorgenommen werden, wenn die Angemessenheit, Relevanz und Bedeutung des Falles dies rechtfertigen. Voraussetzung für die Eingabe einer Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung im SIS ist eine nationale Ausschreibung, die auf einer Entscheidung der zuständigen nationalen Instanz (Verwaltungsbehörde oder Gericht) beruht; diese Entscheidung darf nur auf der Grundlage einer individuellen Bewertung ergehen (Art. 24 Abs. 1 SIS-II-Verord- nung). Die Ausschreibung wird eingegeben, wenn die Entscheidung nach Art. 24 Abs. 1 SIS-II-Verordnung auf die Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die nationale Sicherheit gestützt wird, die die Anwesenheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats darstellt (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 SIS-II-Verordnung). Dies ist insbesondere bei einem Drittstaatsangehörigen der Fall, der in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Art. 24 Abs. 2 lit. a SIS-II-Verordnung). Art. 24 Abs. 2 lit. a SIS-II-Verordnung erfordert weder eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr noch einen Schuldspruch wegen einer Straftat, die mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist. Insoweit genügt, wenn der entsprechende Straftatbestand eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorsieht. Indes ist im Sinne einer kumulativen Voraussetzung stets zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht (Art. 24 Abs. 2 SIS-II-Verordnung). An die Annahme einer solchen Gefahr sind keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Nicht verlangt wird, dass das "individuelle Verhal- ten der betroffenen Person eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt". Dass bei der Legalprognose eine konkrete Rückfallgefahr verneint und die Strafe bedingt ausgesprochen wurde, steht einer Ausschreibung der Landesverweisung im SIS daher nicht entgegen (zum Ganzen: BGE 147 IV 340, E. 4.8; BGer. 6B_628/2021 vom 14. Juli 2022, E. 2.2.3; 6B_834/2021 vom 5. Mai 2022, - 30 - E. 2.2.2; 6B_19/2021 vom 27. September 2021, E. 5.1). Art. 24 SIS-II-Verordnung und Art. 24 der Verordnung (EU) 2018/1861 verpflichten die Schengen-Staaten nicht zum Erlass von Einreiseverboten. Kommt es gestützt auf das nationale Recht wegen eines strafbaren Verhaltens im Sinne von Art. 24 Abs. 2 lit. a SIS-II-Verord- nung indes zu einer

Landesverweisung und sind die zuvor erwähnten Voraussetzungen erfüllt, d.h. ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Sinne von Art. 24 Abs. 2 SIS-II-Verordnung zu bejahen, ist die Ausschreibung des Einreiseverbots im SIS grundsätzlich verhältnismässig und folglich vorzunehmen (BGE 147 IV 340, E. 4.9; 146 IV 172, E. 3.2.2). Den übrigen Schengen-Staaten steht es frei, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet im Einzelfall aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen dennoch zu bewilligen (vgl. Art. 6 Abs. 5 lit. c der Verordnung [EU] 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über den Schengener Grenzkodex [ABl. L 77 vom 23. März 2016 S. 1]) bzw. ein Schengen-Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit auszustellen (vgl. Art. 25 Abs. 1 lit. a der Verordnung [EG] Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft [ABl. L 243 vom 15. September 2009 S. 1]). Die Souveränität der übrigen Schengen-Staaten wird insofern durch die in der Schweiz ausgesprochene Landesverweisung, welche ausschliesslich für das Hoheitsgebiet der Schweiz gilt, nicht berührt (BGE 147 IV 340, E. 4.9; 146 IV 172, E. 3.2.3). Umgekehrt garantiert die Nichtausschreibung der Landesverweisung im SIS keinen Anspruch auf ein Aufenthaltsrecht in den übrigen Schengen-Staaten (BGE 147 IV 340, E. 4.9; zum Ganzen: BGer. 6B_932/2021 vom

E. 7.2

Vorliegend erscheint für den versuchten Raub eine Freiheitsstrafe von

E. 9

Monaten dem noch leichten Tatverschulden angemessen, wobei dieser Tatbestand mit einer Höchststrafe von 10 Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist. Diese Verurteilung gab zudem Anlass zur Anordnung einer Landesverweisung von 6 Jahren. Zu prüfen ist, ob vom Beschuldigten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht (Art. 24 Abs. 2 SIS-II-Verordnung) und die Landesverweisung im SIS auszuschreiben ist. Nicht von Bedeutung ist hingegen, ob eine Ausschreibung der Landesverweisung im SIS die Ausübung des

- 31 - Besuchrechts zum Sohn und Verwandtenbesuche in Italien oder Frankreich beeinträchtigen würde. Unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen ist von einer erheblichen Rückfallgefahr auszugehen, insbesondere dass der Beschuldigte durch erneute Gewaltdelikte, namentlich an ihm wildfremden Personen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich stören könnte (Ziff. IV.6.). Die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS ist somit vorzunehmen. Der Beschuldigte ist darauf hinzuweisen, dass es den übrigen Schengen-Staaten freisteht, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet dennoch zu bewilligen. V. Kontakt- und Rayonverbot Der Beschuldigte beantragt das Absehen vom Kontakt- und Rayonverbot im Sinne von Art. 67b Abs. 1 und 2 lit. a und b StGB (Urk. 82 S. 2 und 9). Der vorinstanzliche Entscheid wurde bezüglich des Schuldspruchs der einfachen Körperverletzung zum Nachteil der Privatklägerin bestätigt. Nachdem sich der Beschuldigte bezüglich dieses Delikts auch im Berufungsverfahren gänzlich uneinsichtig gezeigt hat und er die ihm fremde Privatklägerin gemäss ihren Aussagen bereits vor dem gewalttätigen Übergriff einmal verfolgt und angesprochen hatte (Urk. D4/7/1 F/A 14, Urk. D4/7/2 F/13) sowie angesichts seines – vorstehend im Einzelnen dargelegten (Ziff. IV.6.) – ausgeprägten impulsiven, hemmungslosen und unberechenbaren Verhaltens kann eine nochmalige Kontaktaufnahme zur bzw. Verfolgung der Privatklägerin nicht ausgeschlossen

werden. Daran ändert insbesondere auch nichts, dass der Beschuldigte inzwischen in I. _____ wohnt. Das von der Vorinstanz angeordnete Kontakt- und Rayonverbot ist daher mitsamt Bewährungshilfe zu bestätigen. VI. Zivilansprüche Die amtliche Verteidigung, die auf einen Freispruch plädiert hatte, hat sich zum geltend gemachten Genugtuungsanspruch der Privatklägerin nicht geäußert (Urk. 82 S. 9). Die Vorinstanz hat die formellen und materiellen Grundlagen zur Geltendmachung von Zivilansprüchen dargelegt (Urk. 62 S. 59 f.), worauf verwiesen wird. Der vorinstanzliche Entscheid wurde bezüglich des Schuldspruchs der

- 32 - einfachen Körperverletzung zum Nachteil der Privatklägerin bestätigt. Es kann deshalb grundsätzlich für den geltend gemachten Genugtuungsanspruch der Privatklägerin auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 62 S. 61 ff.). Diese ist in Anbetracht des Eingriffs in die physische und psychische Integrität angemessen und sicherlich nicht zu hoch, zog die Nasenbeinfraktur doch immerhin eine bleibende leichte Verstellung der Nase nach sich (Urk. D4/9, Urk. 50 S. 4). VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss sind die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Ziff. 20 - 22) des erstinstanzlichen Verfahrens unter Hinweis auf Art. 426 Abs. 1 StPO zu bestätigen. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.- festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 GebV OG). 3. Die amtliche Verteidigung macht mit ihrer ersten Honorarnote eine Entschädigung von total Fr. 4'546.60 geltend. Darin noch nicht berücksichtigt sind die Aufwendungen für die Berufungsverhandlung, eine zusätzliche Stellungnahme zu den Unterlagen des Migrationsamtes des Kantons Zürich sowie die separate mündliche Urteilseröffnung (Urk. 81). Mit einer zweiten Honorarnote macht die amtliche Verteidigung weitere Fr. 1'549.95 geltend (Urk. 92). Unter Berücksichtigung der Berufungsverhandlung, der netto eine Seite umfassenden Stellungnahme zu den Unterlagen des Migrationsamtes des Kantons Zürich und der separaten mündlichen Urteilseröffnung erweist es sich als angemessen, die amtliche Verteidigung inklusive Weg und Nachbesprechung mit pauschal Fr. 5'800.- (inkl. Barauslagen und MwSt.) vorweg aus der Gerichtskasse zu entschädigen (vgl. hierzu nachfolgende Ziff. VII.4.). 4. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollständig, während die Staatsanwaltschaft

- 33 - obsiegt. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung (Art. 426 Abs. 1 und 4 StPO), sind deshalb dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es bleibt die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten unter Hinweis auf Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 25. Januar 2024 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig ■ (...) ■ (...) ■ des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB, ■ (...) 2.-11. (...)"

E. 12

Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 23. Februar 2023 als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände, lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservaten Triage (Polis-Geschäfts-Nr. 84519200), werden dem Privatkläger 2 oder einer von ihm bevollmächtigten Person innert 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben: ■ Handschuhe (Asservat-Nr. A016'989'870);

■ Herrenjacke (Asservat-Nr. A016'989'881); ■ Herrenbekleidung (Asservat-Nr. A016'989'892). Sofern die Herausgabe nicht innert 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils verlangt wird, werden die Gegenstände durch die Lagerbehörde vernichtet.

- 34 -

E. 13

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 23. Februar 2023 als Beweismittel beschlagnahmte Herrenjacke (Asservat-Nr. A016'989'905), lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservaten Triage (Polis-Geschäfts- Nr. 84519200), wird dem Beschuldigten oder einer von ihm bevollmächtigten Person innert 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben. Sofern die Herausgabe nicht innert 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils verlangt wird, wird der Gegenstand durch die Lagerbehörde vernichtet.

E. 14

Die unter der Polis-Geschäfts-Nr. 84519200 sichergestellten Spuren und Spurenräger werden eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zur Vernichtung überlassen: ■ A017'134'086; ■ A017'134'100; ■ A017'134'111; ■ A017'134'122; ■ A017'134'144; ■ A017'167'214; ■ A017'362'855.

E. 15

Die Privatklägerin 1 (B._____) wird mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 16

Der Privatkläger 2 (E._____) wird mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 17

(...)

E. 18

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 4'500.-. Über die weiteren Kosten (Barauslagen usw.) wird die Gerichtskasse Rechnung stellen.

E. 19

Rechtsanwältin lic. iur. X._____ wird für ihre Aufwendungen als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten aus der Gerichtskasse mit Fr. 10'699.80 (inkl. Barauslagen und 7.7 bzw. 8.1 % Mehrwertsteuer) entschädigt. 20.-22.(...)

- 35 -

E. 23

(Mitteilungen)

E. 24

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung am 3. November 2025 und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist zudem schuldig des versuchten Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 StGB i.V.m. ■ Art. 22 Abs. 1 StGB, der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB, ■ des

geringfügigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB i.V.m. ■ Art. 172ter Abs. 1 StGB. 2. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 11. Februar 2022 bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe von 170 Tagen sowie die Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 30.– werden widerrufen und die Geldstrafe wird vollzogen. 3. Die mit Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 2. November 2022 (Geschäfts-Nr. GG220039-M) bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– wird widerrufen und vollzogen. 4. Der Beschuldigte wird unter Einbezug der widerrufenen Freiheitsstrafe bestraft mit 25 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 6 Tage durch Haft erstanden sind) als Gesamtstrafe sowie einer Busse von Fr. 300.–. 5. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen. Die Busse ist zu bezahlen. 6. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.

- 36 - 7. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 6 Jahre des Landes verwiesen. 8. Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird angeordnet. 9. Dem Beschuldigten wird im Sinne von Art. 67b Abs. 2 lit. a StGB untersagt, mit der Privatklägerin B. _____ in irgendeiner Weise (persönlich, telefonisch, schriftlich, SMS, Mail etc.) direkt oder über Drittpersonen Kontakt aufzunehmen. Das Kontaktverbot gilt für die Dauer von 2 Jahren. Missachtet der Beschuldigte das vorgenannte Verbot, kann er im Sinne von Art. 294 Abs. 2 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden. 10. Dem Beschuldigten wird im Sinne von Art. 67b Abs. 2 lit. b StGB untersagt, sich der Privatklägerin B. _____ auf weniger als 100 Meter zu nähern oder sich in einem Umkreis von 100 Metern ihres jeweiligen Wohnortes (derzeit: C. _____-strasse 1, D. _____) aufzuhalten. Das Rayonverbot gilt für die Dauer von 2 Jahren. Missachtet der Beschuldigte das vorgenannte Verbot, kann er im Sinne von Art. 294 Abs. 2 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden. 11. Für die Dauer des Kontakt- und Rayonverbots gemäss Ziff. 9-10 wird eine Bewährungshilfe im Sinne von Art. 67b Abs. 4 StGB angeordnet. 12. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B. _____ Fr. 1'000.– zu- züglich 5 % Zins ab 26. April 2023 als Genugtuung zu bezahlen. 13. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 20-22) wird bestätigt. 14. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

- 37 - Fr. 3'600.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'800.– amtliche Verteidigung (inkl. MwSt.) 15. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 16. Mündliche Eröffnung am 3. November 2025 und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (übergeben) die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (versandt) ■ die Vertretung der Privatklägerin B. _____, Rechtsanwältin lic. iur. ■ Y. _____, im Doppel für sich und die Privatklägerschaft (versandt) den Privatkläger E. _____ (versandt) ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich (versandt) ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl ■ die Vertretung der Privatklägerin B. _____, Rechtsanwältin lic. iur. ■ Y. _____, im Doppel für sich und die Privatklägerschaft den Privatkläger E. _____ ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und ■ Vollzugsdienste das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular

A und B ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mittels Formular "Löschung des ■ DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials"

- 38 - in die Untersuchungsakten Nr. 2 der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, ■ unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffer 2 das Bezirksgericht Dietikon in die Akten des Verfahrens GG220039-M, ■ unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffer 3 die Kantonspolizei Zürich, Gewaltschutz, Fachstelle Häusliche Gewalt ■ Postfach, 8021 Zürich. 17. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 8. Oktober 2025 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw N. Hunziker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.